Amtliche Bekanntmachungen

+++ Terminankündigung Beratungsmobil der Verbraucherzentrale +++

Verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt

Terminankündigung –
Beratungsmobil der Verbraucherzentrale
Die nächsten Beratungstage sind am 05.10.2026,
02.11.2026 und am 30.11.2026 in Osterwieck

Die Verbraucherzentrale kommt mit ihrem mit digitaler Technik ausgestatteten Mobil in Sachsen-Anhalt regelmäßig dorthin, wo es keine feste Verbraucherberatungsstelle gibt. Ratsuchende werden von einer Servicekraft im Mobil begrüßt und dann per Videochat mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater der Verbraucherzentrale verbunden.

Beraten wird zu vielfältigen Verbraucherproblemen, so unter anderem zu Verträgen und Reklamationen, zur Durchsetzung von Verbraucherrechten gegenüber Handwerkern, Herstellern und Dienstleistern, zu Fragen und Problemen mit Finanzprodukten wie Krediten und Versicherungen.

Standort des Beratungsmobils:
Bahnhofstraße 16, am Einkaufszentrum
Osterwieck

Wann?
Am 05.10.2026, 02.11.2026 und am 30.11.2026, von 10:00 – 13:00 Uhr, bitte mit vorheriger Terminvereinbarung unter 0345 2927800 oder über www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de

Für weitere Informationen:

- Herr Steffen Friedrich, Beratungsmobil
  T. +49 151 29157 089, friedrich@vzsa.de

Hinweis an die Redaktionen:

Oben genannte Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.
Diese Presseinformation ist innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Ausgabedatum, zu verwenden.
Bei Nachdruck bitten wir um ein Belegexemplar.

Seite 1 von 1

+++ Bekanntmachungen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte +++

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
03941/671-0

SACHSEN-ANHALT

Az.: 12.3-28 HZ0136
bei Antwort bitte angeben!

Halberstadt, 25/09/26

Einleitungsbeschluss
zum Verfahren Nr. 28 HZ0136
sowie Öffentliche Bekanntmachung und
Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnung

Nach § 93 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Radweg DHL Teil Danstedt"
Landkreis Harz
Verf. –Nr. 28 HZ0136

hiermit angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren umfasst folgende Flächen:

Gemarkung	Flur/en	Anzahl der Flurstücke	Fläche in Hektar
Danstedt	3	37	36,0609
Heudeber	2	15	20,3024

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 56,36 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der anliegenden Karte dargestellt.

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer Anlage benannt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil des Anordnungsbeschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke gebildet wird.
Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Radweg DHL Teil Danstedt"

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Danstedt.

2. Begründung

Nach Paragraf 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern.

Mit der lokalen Entwicklungsstrategie als Wettbewerbsbeitrag für die LEA-DER/CLLD- Aktionsgruppe Harz werden Leitthemen des Landesentwicklungsplan 2010, der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, der Landesradverkehrsplan 2030 durch eigene Ziele untermauert.

Im Rahmen des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) hat die Gemeinde Nordharz sich unter Einbeziehung des „Regionalen Radwegekonzeptes zur Entwicklung des Radverkehrs für Tourismus, Alltag und Freizeit für die Region Harz" das Zeil gesetzt, die Radwegeverbindung/Lückenschlüsse zwischen den OTS auszubauen und zu verbessern, insbesondere der Radweg. Danstedt — Heudeber / Heudeber — Langeln;

Durch das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Radweg DHL Teil Danstedt", Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0136, das nach § 91 FlurbG angeordnet wird, werden Voraussetzungen geschaffen um die o.g. Ziele zu erreichen.
Das Verfahrensgebiet betrifft Grundstücke, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Straßen begleitenden Radweg von Danstedt nach Heudeber stehen. Die zwischen den Beteiligten vereinbarten Tauschflächen werden Bestandteil des Verfahrens.

Über das Regelungsziel besteht zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern Einvernehmen.

3.) Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, Obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Frank Effenberger
Sachgebietsleiter

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Radweg DHL Teil Danstedt **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	HZ0136

Gemarkung Danstedt, Flur 3

45/1, 46/2, 46/3, 46/4, 48, 50/2, 50/4, 52, 54/1, 54/2, 57/1, 57/2, 60/1, 60/2, 60/3, 61, 69/1, 69/2, 70/2, 70/3, 72, 288/47, 420/55, 421/55, 463/54, 598/53, 599/53, 614/57, 615/57, 616/57, 617/57, 618/57, 619/57, 620/57, 621/58, 622/58, 623/58

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	36,0609 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	37

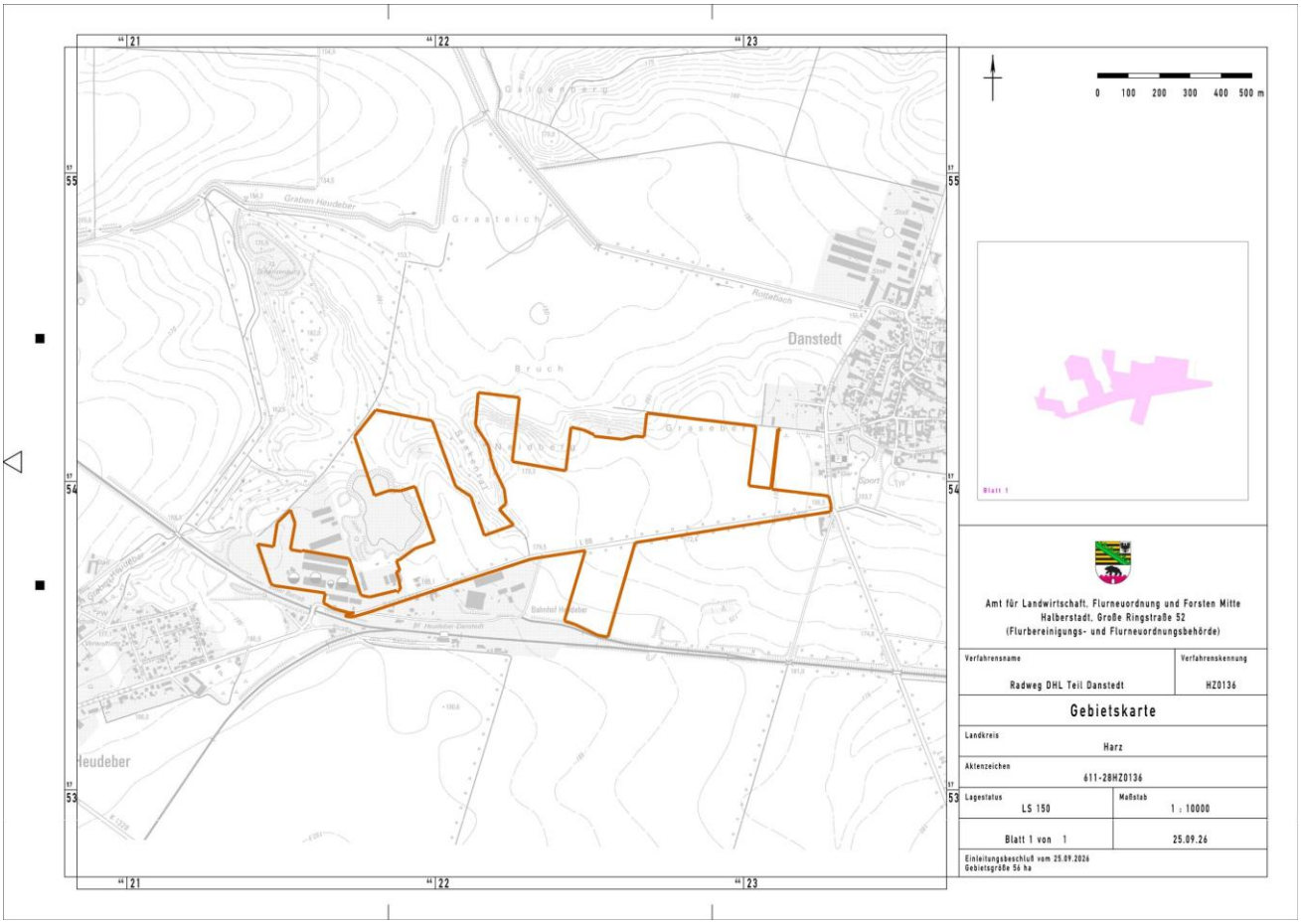
Gemarkung Heudeber, Flur 2

240/2, 240/3, 240/4, 241/1, 242/1, 242/2, 242/3, 242/7, 242/8, 243/6, 243/8, 491/243, 578/247, 673/243, 726/244

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	20,3024 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	15

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	56,3633 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	52


0 100 200 300 400 500 m
Danstedt
Bruch
Grasteich
Heudeber
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Verfahrensname
Radweg DHL Teil Danstedt
Verfahrenskennung
HZ0136
Gebietskarte
Landkreis
Harz
Aktenzeichen
611-28HZ0136
Lagestatus
LS 150
Maßstab
1 : 10000
Blatt 1 von 1
25.09.26
Einleitungsbeschluß vom 25.09.2026
Gebietsgröße 56 ha

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 30.09.2026

Aktenzeichen 611 B5 – 26 HZ0 100

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Hessen“,
Landkreis Harz,
Verf. Nr.: 26 HZ0 100**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hessen ergeht gemäß § 36 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S.546 ff), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) folgende

A) Vorläufige Anordnung

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01. Januar 2027** Besitz und Nutzung der im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahme W03 Kolonnenweg westlich der Aue und Brücke über die Aue entzogen. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus nachfolgenden Abbildungen.

   Übersicht:



Detail (entzogene Flächen sind rot umrandet):



Entzogen werden die nachfolgenden aufgeführten Teilflächen der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche [m²]
Veltheim	3	898	120
Veltheim	3	688/389	60
Veltheim	3	735/389	240
Veltheim	4	489	10
Hessen	18	72	50
Hessen	18	54	30

Der Entzug erfolgt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hessen. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 FlurbG gewährleistet.

2. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden vom **01. Januar 2027** bis **31. Dezember 2027** Besitz und Nutzung der im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahme W03 Kolonnenweg westlich der Aue und Brücke über die Aue temporär entzogen. Die Lage der temporär entzogenen Flächen ergibt sich aus nachfolgender Abbildung.

Detail unmaßstäblich (temporär entzogene Flächen sind gelb umrandet):



Temporär entzogen werden die nachfolgenden aufgeführten Teilflächen der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche ca. [m²]	Maßnahme
Veltheim	3	898	311	W03
Veltheim	3	688/389	441	W03
Veltheim	3	735/389	1647	W03
Veltheim	4	489	66	W03
Hessen	18	72	27	W03
Hessen	18	54	261	W03
Hessen	19	1	122	W03
Hessen	19	49	113	W03

Der Entzug erfolgt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hessen. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 FlurbG gewährleistet.

3. Die Regelung nach Ziffer 2 dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

4. Die Festsetzung zur Höhe von Entschädigungen gemäß § 36 Nr.1 FlurbG für Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser Anordnung entstehen, ergeht als gesonderter Bescheid gegenüber den Beteiligten. Pachtverträge und die damit verbundenen

Zahlungsverpflichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt. **Die Verpflichtungen aus den Pachtverträgen bestehen auch weiterhin**.

5. Diese Anordnung liegt zur Einsichtnahme und zur weiteren Erläuterung für die Beteiligten in der Zeit vom 12.10.2026 bis zum 23.10.2026 in den Räumen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Zimmer 121, Große Ringstraße in 38820 Halberstadt und in der Gemeindeverwaltung der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck während der Dienststunden aus.

6. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

B) Begründung

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hessen ist ein Verfahren gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Durch dieses Verfahren soll der ländliche Raum entwickelt und gefördert werden. Daneben erfolgt eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Das Verfahren hat weiterhin das Ziel, Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, Maßnahmen des Umweltschutzes sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.
Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die Teilnehmergemeinschaft, als Träger dieser, in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.12.2023 nach § 41 Absatz 4 FlurbG genehmigt worden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hessen hat mit Beschluss vom 19.04.2023 die Umsetzung der Wegebaumaßnahme W03 „Kolonnenweg“ beschlossen. Aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustands der Brücke über die Aue hat diese Maßnahme höchste Priorität.

Die Voraussetzungen für die Einweisung in die Flächen liegen vor. Dem Beschluss war zu entsprechen.

Mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben sind Entschädigungs- und Bewirtschaftungsvereinbarungen zu treffen. Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde aber auch berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung dieser Entschädigung kann unmittelbar nach Anhörung im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsdaten erfolgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des S 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB). Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache, dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Effenberger
Sachgebietsleiter



+++ Verpachtung eines Gartens in der Gemarkung Osterwieck +++

Stadt Osterwieck
Der Bürgermeister

Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Sachgebiet: Flächen- und Gebäudemanagement
Bearbeiter: Frau Menzel
Telefon: 039421-793-231
E-Mail: s.menzel@stadt-osterwieck.de

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen · Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Verpachtung eines Gartens in der Gemarkung Osterwieck

Die Stadt Osterwieck bietet die Verpachtung eines Gartens öffentlich an.

Daten:

Gemarkung	Osterwieck
Flur	10
Flurstück	186, 261, 262, 266 anteilig
Straße	Ilsestraße
Größe	200,00m²
Pachtzins / qm²	0,05€
Pachtzins / Jahr	10,00€
Fälligkeit	31.10. eines Pachtjahres
Stromanschluss	Nicht vorhanden
Wasser-entnahmestelle	Nicht vorhanden
Beginn Pachtverhältnis	**ab 01.10.2026**





Bemerkung:
In Osterwieck besteht die Option zur Pachtung eines Gartens. Der Garten befindet sich in der Ilsestraße und ist mit dem Auto erreichbar (Zufahrt Ilsestraße über Teichdamm oder Willi-Lohmann-Straße).

Bitte richten Sie Ihren formlosen Pachtantrag:
Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Hinweise:
Die Stadt Osterwieck behält sich die Prüfung des Pachtantrages vor und ist nicht zur Zustimmung verpflichtet.

+++ Verkauf eines Bauplatzes in der Gemarkung Osterwieck +++

Stadt Osterwieck
Der Bürgermeister

Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Sachgebiet: Flächen- und Gebäudemanagement
Bearbeiter: Frau Menzel
Telefon: 039421/793231
Fax: 039421/793249
E-Mail: s.menzel@stadt-osterwieck.de

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen · Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Verkauf kommunaler Flächen in der Gemarkung Osterwieck

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf eines **Bauplatzes** im Ortsteil **Osterwieck** öffentlich an.





Bemerkungen:
Die Flurstücke 339, 344, 348 der Flur 6 und das Flurstück 492 der Flur 14 in der Gemarkung Osterwieck stellen mit einer Fläche von 1.1716,00 m² Bauplatz in der Hornburger Straße dar.
Eine Bebaubarkeit der Fläche ist nach §34 BauGB möglich. Die Erschließung mit Strom, Gas und Wasser / Abwasser ist gegeben.
Die **Angebotsfrist beginnt am 19.10.2026 und endet am 19.11.2026 um 11 Uhr.** Angebote sind unter **Nennung** des **Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Bauplatz Osterwieck Hornburger Straße"** zu richten an:

Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Das **Mindestgebot beträgt 65,00 €/m².**

Hinweise:

1. Die Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Im Kaufvertrag wird eine Investitionsverpflichtung, verbunden mit einer Rückkaufoption verankert werden. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn der Zeitraum zwischen notariellem Kaufvertrag und der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung gem. § 81 BauO LSA drei Jahre nicht überschreitet. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
5. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
6. Das Flurstück 492 der Flur 14 in der Gemarkung Osterwieck wird von einer Niederspanungsleitung der Avacon tangiert.
7. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

+++ Bekanntmachung von Satzungen +++

3. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 08.10.2026 die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck vom 14.12.2023 beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der **„§ 6 (6) Nr. 3“** erhält folgende neue Fassung:

3. alle Vergaben von Bauleistungen der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 15.000 EUR – 100.000 EUR

Der **“§ 6 (6)“** wird um **Nr. 4** wie folgt ergänzt:

4. alle weiteren Vergabeangelegenheiten der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 15.000 EUR – 30.000 EUR.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Siegel

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 16 des Grundsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Gewerbesteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S.965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S.1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S.2294) erlässt der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 08.10.2026 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 480 v. H.

b) für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwert-verfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke) auf 500 v. H.

c) für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind) (Grundsteuer B – Wohngrundstücke) auf 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft

Osterwieck, 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Siegel

3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2026 (GVBl. LSA S. 834), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der Zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 08.10.2026 folgende 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen:

Abschnitt III
Niederschlagswassergebühr
§ 3
Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck 0,20 €/m².

Abschnitt V
Inkrafttreten

Die 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Bekanntmachungen von Bebauungsplänen +++

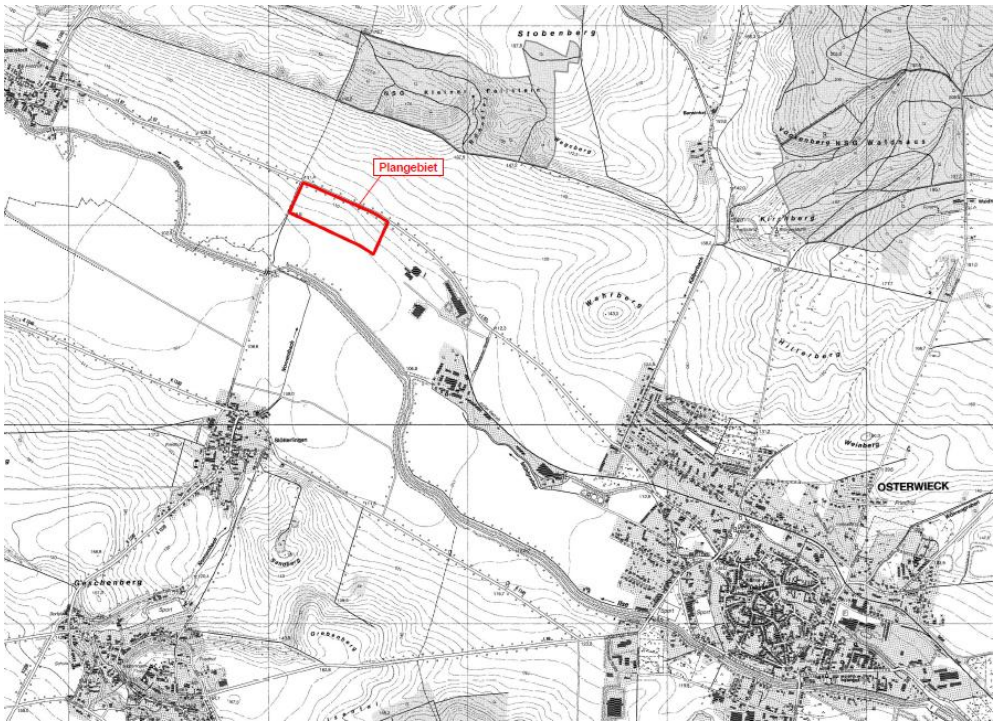
**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Nord Erweiterung“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „Industriegebiet Nord Erweiterung“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereiches zu schaffen,
   Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 255

   Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf des BPlans „Industrie Nord Erweiterung“, Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	**09:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**09:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Issigland“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstücke 299; 152; 306; 271/8 teilweise

Der vom Stadtrat am 08.10.2026 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Issigland“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 II BauGB

vom 02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	**9:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**9:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

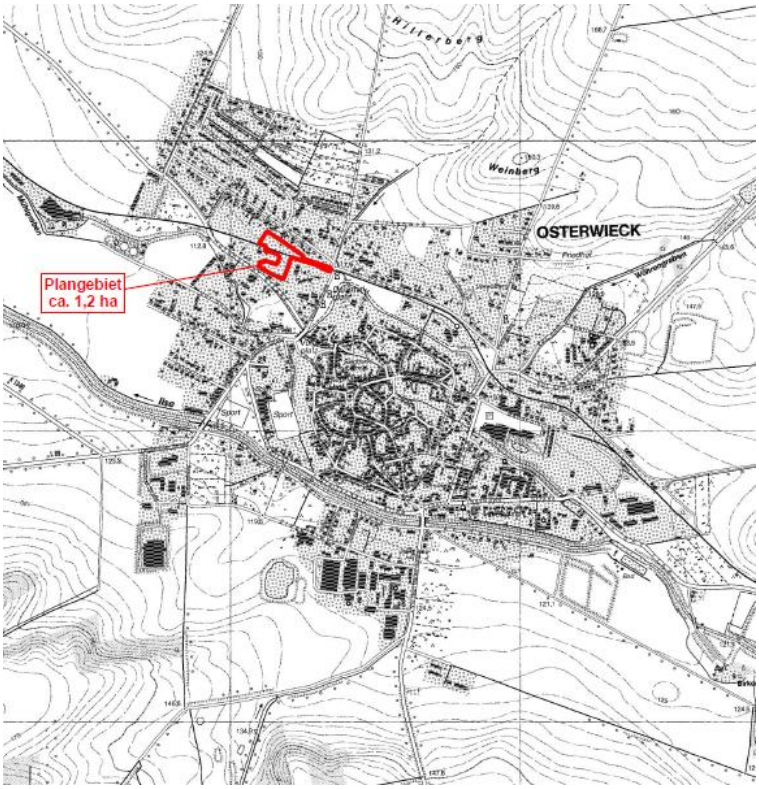
Der Geltungsbereich befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Osterwieck. Es liegt im Blockinnenbereich des von den Straßen „Denkmalplatz“, „Am Warberg“ und „Hornburger Straße“ umgebenen Baublockes.

Angrenzend im Norden, Süden und Westen ist Wohnbebauung (Eigenheime) vorhanden. Nordwestlich grenzt das Gelände des Seniorenwohnheimes an. Im Osten befindet sich das Gelände des Bauhofes.

Die umgebende Bebauung ist überwiegend eingeschossig. Einige zweigeschossige Gebäude finden sich an der „Hornburger Straße“, westlich des Abzweiges der „Hornburger Straße“ steht ein dreigeschossiges Gebäude.
Das Plangebiet, die angrenzenden Wohngrundstücke und der Bauhof werden durch einen Abzweig der „Hornburger Straße“ erschlossen. Weiterhin schließt eine Zufahrt zum benachbarten Seniorenwohnheim (Humanas) an.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.
Die Aufstellung erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen, gleichwohl werden Umweltbelange in die Planung einfließen.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet:



Osterwieck



Hornburger Straße

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:
https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 unter Beschlussvorlage Nr. 262-IV-2026 den Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise als Satzung.

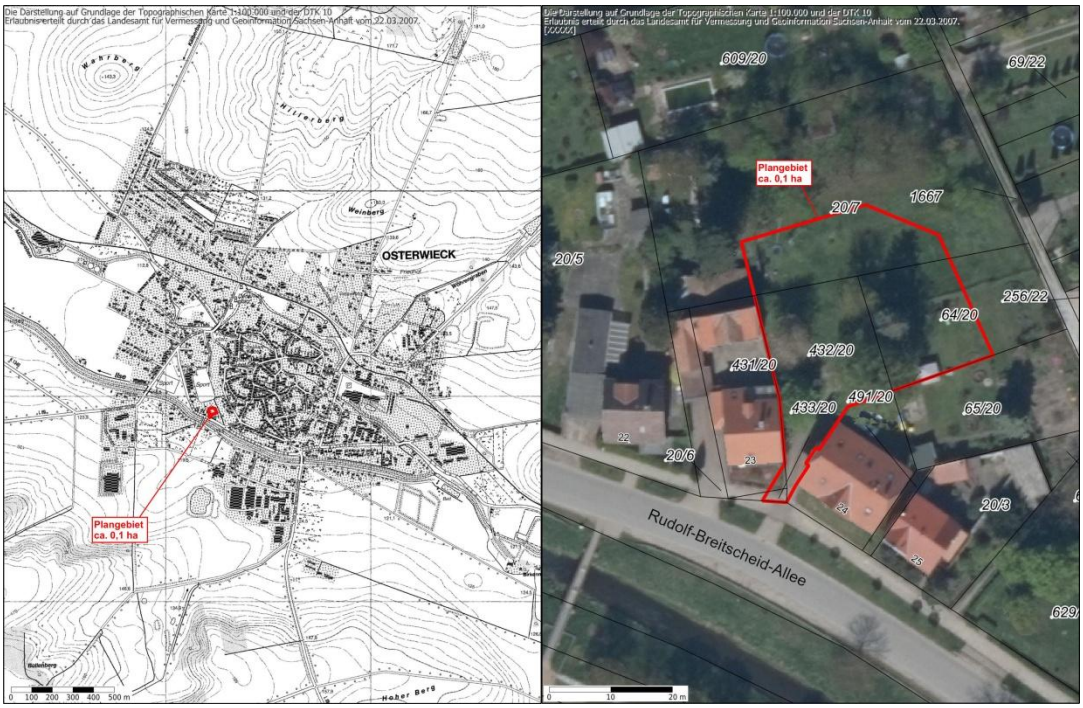
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Der Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB in der Stabsstelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, während der Sprechzeiten am

Montag	**9:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**9:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck Rudolf-Breitscheid-Allee

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

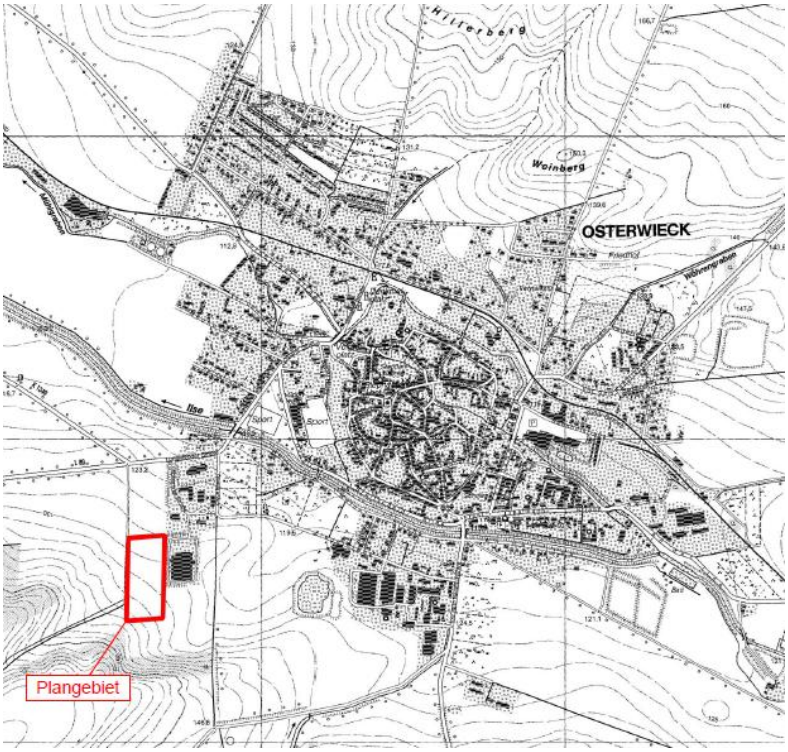
Siegel

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes
„Lüttgenröder Straße III“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „Lüttgenrode Straße III“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.
Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereiches zu schaffen,
   Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 26/1; 27; 190/28

   Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf des BPlans „Lüttgenröder Straße III“, Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:
https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	**09:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**09:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Siegel